

## **Stadt Bad Münden am Deister**

### **Richtlinie zur besseren Unterstützung der gemeinnützigen Vereine in Bad Münden**

---

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

Die Stadt Bad Münden am Deister vergibt im Rahmen dieser internen Richtlinie Mittel zur Unterstützung der gemeinnützigen Vereine in Bad Münden. Ein Rechtsanspruch auf die Mittel besteht nicht, die Richtlinie entfaltet keine rechtliche Außenwirkung.

#### **1. Gegenstand der Förderung, Förderungsempfänger**

Gemeinnützige Vereine in Bad Münden mit eigenen Gebäuden/Räumen (Eigentum, Erbpacht, langfristig angemietet) können bei der Stadt Bad Münden am Deister eine Förderung beantragen für Materialbeschaffungen, die für Reparatur- und Renovierungsarbeiten in diesen Gebäuden/Räumen oder für die Durchführung ihrer gemeinnützigen Arbeit benötigt werden. Die Beschaffung und Verwendung dieser Materialien darf nur der Unterstützung der als gemeinnützig anerkannten Betätigung dienen.

Die Antragsberechtigung gilt über Materialbeschaffungen hinausgehend auch für die Arbeit an und mit Kindern und Jugendlichen für die Finanzierung von Übungszeiten und die Wartung- und Instandsetzung von Übungsgeräten oder Sportanlagen durch gemeinnützige Vereine in Bad Münden mit und ohne eigene Gebäude/Räume.

#### **2. Haushaltsansatz**

Die Höhe der verfügbaren Gesamtmittel ergibt sich aus dem rechtskräftigen Haushalt des jeweiligen Haushaltsjahres.

#### **3. Art und Höhe der Förderung**

Als Finanzierungsart wird eine Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90% der tatsächlichen Ausgaben festgelegt. Die Höhe der Förderung im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel richtet sich nach dem nachgewiesenen Finanzierungsbedarf und beträgt dabei höchstens 3.000 EUR jährlich pro Antragsteller.

#### **4. Antrag auf Förderung und Verwendungsnachweis**

Der Antrag muss spätestens bis zum 15.10. des jeweiligen Jahres schriftlich oder als gescanntes Dokument mit Unterschrift per E-Mail bei der Stadt Bad Münde am Deister eingegangen sein. Nach dem 15.10. eingehende Anträge können für das laufende Jahr keine Berücksichtigung finden. Die Leistungen nach dieser Richtlinie können pro Haushaltsjahr nur einmal je Verein für im laufenden Jahr bereits umgesetzte oder nach Antragstellung spätestens bis zum 15.10. des folgenden Jahres vollständig umzusetzende Maßnahmen gewährt werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Bewilligung. Unverzüglich nach Abschluss der geförderten Maßnahme, spätestens bis zum 15.10. des Folgejahres, für das die Förderung gewährt wurde, sind die tatsächlich entstandenen Kosten mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Sollten die Kosten geringer ausfallen als ursprünglich beantragt, verringert sich die Förderung entsprechend und die Differenz ist umgehend zu erstatten.

#### **5. Zuständigkeit der Vergabe der Mittel**

Die Entscheidung über Förderungen obliegt dem Verwaltungsausschuss nach seinem Ermessen. Die Entscheidung über die vorliegenden Anträge wird in der letzten Sitzung des Ausschusses für Bildung, Sport und Soziales im jeweiligen Jahr aufgrund eines Vorschlages durch die Verwaltung in öffentlicher Sitzung vorbereitet und in der darauffolgenden Sitzung des Verwaltungsausschusses getroffen. Der Bewilligungsbescheid ergeht nach Entscheidung, jedoch nicht vor Genehmigung der Haushaltssatzung.

#### **6. Ausnahmeregelung**

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Verwaltungsausschuss nach seinem Ermessen in seiner Entscheidung von den Bestimmungen dieser Richtlinie abweichen.

#### **7. Laufzeit**

Die Richtlinie tritt mit dem Beschluss und einer Laufzeit zunächst für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 in Kraft. Mit der Entscheidung über die vorliegenden Anträge für das Jahr 2023 entscheidet der Verwaltungsausschuss über eine Verlängerung und/oder Änderung der Richtlinie.